

Allgemeine Geschäftsbedingungen für vProtect XLR

1. Gültigkeit

- 1.1 Die Aebi Schmidt Gruppe ist der weltweit führende Anbieter von intelligenten Produktsystemen und Dienstleistungen für die Reinigung und Räumung von Verkehrsflächen sowie für die Pflege von Grünflächen in anspruchsvollem Gelände. Die Produktpalette der verschiedenen zur Aebi Schmidt Gruppe gehörenden Unternehmen umfasst sowohl eigene Fahrzeuge als auch innovative An- und Aufbaugeräte für individuelle Fahrzeugausrüstungen. Die Aebi Schmidt Gruppe verfügt über eines der umfassendsten Produktportfolios weltweit in den Bereichen Winterdienst, Kehrmaschinen, Kommunaltechnik, Flughafentechnik, Landtechnik und Bahntechnik.
- 1.2 Diese Bedingungen für die Anschlussgarantie (nachfolgend "**TC vProtect XLR**" genannt) gelten für alle Garantieleistungen der zur Aebi Schmidt Gruppe gehörenden Konzerngesellschaften (nachfolgend "**Aebi Schmidt**" genannt) im Zusammenhang mit der Behebung aller innerhalb der Garantiezeit auftretenden und von der Garantie betroffenen Schäden oder Mängel durch Ersatz eines gleichwertigen Aebi Schmidt Produkts (nachfolgend "Produkt" genannt) oder Reparatur. Die TC vProtect XLR ist Bestandteil aller von Aebi Schmidt mit Kunden abgeschlossenen Verträge über eine Anschlussgarantie.
- 1.3 Die TC vProtect XLR gilt auch für alle zukünftigen Garantieleistungen im Zusammenhang mit einem Anschlussgarantievertrag, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.4 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Aebi Schmidt ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Aebi Schmidt auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Das Angebot der Anschlussgarantie richtet sich ausschließlich an Endkunden. Gewerbliche Händler und andere Personen, die Aebi Schmidt Produkte zum Zwecke des Weiterverkaufs erwerben, sind von dem Angebot ausgeschlossen.
- 2.2 Maßgebend für die Rechtsbeziehungen zwischen Aebi Schmidt und dem Kunden sind ausschließlich die schriftlich abgeschlossene Anschlussgarantie einschließlich dieser TC vProtect XLR, die alle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wiedergeben.
- 2.3 Mündliche Zusagen der Aebi Schmidt vor Abschluss der Anschlussgarantie sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Anschlussgarantievertrag ersetzt, es sei denn, es wird jeweils ausdrücklich festgehalten, dass sie weiterhin verbindlich sind.

3. Vertragslaufzeit

Die Anschlussgarantie für das jeweilige Produkt beginnt mit dem Ablauf der 12-monatigen Gewährleistung gemäß den "Allgemeinen Verkaufsbedingungen" von Aebi Schmidt. Die Anschlussgarantie endet entweder nach Ablauf der vereinbarten Garantiezeit oder bei Erreichen der maximalen Betriebsstundenzahl (siehe Artikel 4.1).

4. Umfang der Anschlussgarantie

- 4.1 Die Anschlussgarantie erstreckt sich auf das oder die im Vertrag aufgeführten Produkte mit allen dazugehörigen Teilen zum Zeitpunkt des Kaufs des Produkts. Im Rahmen dieser Garantie gewährleistet Aebi Schmidt, dass das Produkt frei von Fabrikations- und Materialfehlern ist, welche die Funktionsfähigkeit des Produktes für den vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen oder ausschließen, sofern:
- das Produkt unter normalen Bedingungen und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch verwendet wurde;
 - das Produkt in Übereinstimmung mit der Bedienungsanleitung von Aebi Schmidt gewartet und gepflegt wurde;
 - alle ersetzten Teile Original Aebi Schmidt sind.
 - das Produkt die maximalen Betriebsstunden nicht überschreitet:

- Kompaktkehrmaschinen maximal 2.000 Stunden pro Jahr
 - Aebi-Maschinen maximal 1.000 Stunden pro Jahr
 - Flughafenmaschinen maximal 2.000 Stunden pro Jahr
 - Streugeräte, Sprüngeräte und Pflüge kein Höchstwert
- 4.2 Die Kosten für Arbeit, benötigte Teile und Reisezeit sind im Rahmen dieser Anschlussgarantie abgedeckt. Andere (damit verbundene) Kosten sind nicht abgedeckt, zum Beispiel:
- Kosten im Zusammenhang mit der Bergung und Lagerung;
 - Abschlepp- und Transportkosten;
 - Kosten für den Einsatz einer Ersatzmaschine;
 - Beseitigung von Verunreinigungen, Schmutz und Umweltschäden.
- 4.3 Alle Reparaturen und/oder Auswechslungen, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, sind in diesem Anschlussgarantievertrag ausgeschlossen. Dies betrifft z. B. Teile, die den Boden berühren und Teile, die abrasiven Bedingungen ausgesetzt sind. Folgende Teile fallen insbesondere nicht unter die Anschlussgarantie:
- Bremsbeläge, Bremsklötze;
 - Starterbatterien;
 - Bürsten, Bürstenarme, Bürstenleisten, Bürstenschwenklöcher/-stifte/-bürsten;
 - Kufen und Kufenplatten, Saugschürze, Saugrohre, Dichtungen, Düsen;
 - Wischerblätter;
 - Lager, Dichtungen und Gummiklappen;
 - Antriebsriemen;
 - Glühbirnen;
 - Räder, Reifen und Schläuche;
 - Fenster/Glas.
- 4.4 Darüber hinaus sind allgemeine Reparaturen und insbesondere die Behebung der unten aufgeführten Schäden nicht in der Anschlussgarantie enthalten und müssen vom Kunden gesondert beauftragt und bezahlt werden:
- Gewaltanwendung oder zufällige Beschädigung (wie z.B. Steinschlag);
 - Schäden, die durch unsachgemäße Anwendung der Maschine entstanden sind;
 - Schäden, die durch Eingriffe des Kunden oder Dritter an der Maschine verursacht werden;
 - Schäden durch Glasbruch;
 - Schäden aufgrund höherer Gewalt wie Überschwemmungs- oder Sturmschäden;
 - Schäden durch Tierbiss;
 - Austausch von Reifen und Felgen, Reparatur von Reifen- und Felgenschäden, Auswuchten, Demontage und Reifendruckkontrollsystem;
 - Nachfüllen von Öl zwischen den Ölwechselintervallen;
 - Schäden, die durch die Verwendung ätzender Produkte verursacht werden;
 - Um- und Nachrüstungen - auch wenn diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig werden. Dies gilt auch für während der Laufzeit des Vertrages nachgerüstetes Zubehör.
 - Lackpflege und Schönheitsreparaturen;
 - Alle gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen und Tests.
5. **Preiszuschläge für zusätzliche Ausgaben**
- 5.1 Wenn Aebi Schmidt Kosten (Arbeit, Zeit oder Teile) für Reparaturen entstanden sind, die nicht durch die Anschlussgarantie gedeckt sind, wird Aebi Schmidt diese zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.
- 5.2 Aebi Schmidt wird den Kunden über diese zusätzlichen Kosten informieren, sobald feststeht, dass die durchgeführten Reparaturen nicht durch diese TC vProtect XLR abgedeckt sind.
6. **Inanspruchnahme der Anschlussgarantie, Erfüllungsort**
- 6.1 Der Kunde hat Anspruch auf die Erbringung der Garantieleistung, nachdem er Aebi Schmidt die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit

meldet. Die Beantragung einer Garantieleistung hat per E-Mail oder telefonisch an Verkäufer bzw. den Händler, bei dem der Kunde das Produkt erworben hat, zu erfolgen.

- 6.2 Auf Verlangen von Aebi Schmidt hat der Kunde den Anschlussgarantievertrag vorzulegen und/oder Bilder der defekten Teile zu liefern und nachzuweisen, dass die Maschine entsprechend der von Aebi Schmidt bei der Lieferung der Maschine zur Verfügung gestellten Bedienungsanleitung gewartet wird.
- 6.3 Die Beseitigung von Mängeln, die von Aebi Schmidt als garantiepflichtig anerkannt werden, erfolgt nach Wahl von Aebi Schmidt durch Nachbesserung oder Ersatz des Produktes. Weitere Ansprüche werden durch diese Garantie nicht begründet. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatzprodukte bei Reparaturen.
- 6.4 Der Garantieservice verlängert oder erneuert die Garantie für das Produkt nicht.
- 6.5 Das Produkt wird zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und an einem gemeinsam vereinbarten Ort vom Kunden in gereinigtem Zustand zur Verfügung gestellt. Findet die Reparatur an einem Standort des Kunden statt, so stellt der Kunde einen sicheren, überdachten und geschlossenen Arbeitsbereich zur Verfügung.
- 6.6 Jede Wartezeit, die dadurch entsteht, dass die Maschine aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, wird dem Kunden zum geltenden Stundensatz in Rechnung gestellt.
- 6.7 Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Aebi Schmidt über.

7. Übertragung der Anschlussgarantie

- 7.1 Die Garantie ist im Falle des Weiterverkaufs des Produkts mit dem Vertrag über die Anschlussgarantie und dem Originalkaufbeleg auf einen Käufer übertragbar.

8. Dienstleistungsgebühren, Zahlungsbedingungen

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gesamte Anschlussgarantiegebühr mit dem Kauf des jeweiligen Aebi Schmidt Produktes zu bezahlen. Diese werden gemäß der Vereinbarung im Kaufvertrag des jeweiligen Aebi Schmidt Produktes abgerechnet.
- 8.2 Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, kann Aebi Schmidt den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

9. Schäden durch Verschulden

- 9.1 Die Haftung von Aebi Schmidt auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt.
- 9.2 Aebi Schmidt haftet nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, soweit es sich nicht gleichzeitig um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von Aebi Schmidt auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.3 Bei einer grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten, die keine Kardinalpflichten darstellen, ist die Haftung von Aebi Schmidt ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.4 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Kunden beträgt ein Jahr.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen Schadensersatzansprüchen des Kunden aufgrund solcher Mängel, die Aebi Schmidt arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie dem Kunden durch eine entsprechende Garantieerklärung zugesichert hat.

- 9.6 Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten entsprechend für die persönliche Schadensersatzhaftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Aebi Schmidt.

10. Höhere Gewalt

Aebi Schmidt haftet nicht für Unmöglichkeit ihrer Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch Zulieferer) verursacht worden sind, die Aebi Schmidt nicht zu vertreten hat. Wird durch solche Ereignisse die Leistung wesentlich erschwert oder verunmöglicht und ist das Hindernis nicht nur von vorübergehender Dauer, ist Aebi Schmidt berechtigt, vom Garantievertrag zurückzutreten. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Aebi Schmidt vom Garantievertrag zurücktreten.

11. Beteiligung des Kunden

- 11.1 Der Kunde hat das jeweilige Aebi Schmidt Produkt stets gemäß den Bestimmungen der Betriebsanleitung und entsprechend dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zu behandeln; dies gilt insbesondere für die tägliche Wartung und Pflege.
- 11.2 Der Kunde muss Aebi Schmidt direkt über eine notwendige Reparatur informieren, um Folgeschäden zu vermeiden.
- 11.3 Für die Durchführung der Reparaturleistungen hat der Kunde der Aebi Schmidt den Reparaturgegenstand zur Verfügung zu stellen.

12. Datenschutz

- 12.1 Der Datenschutz hat für die Aebi Schmidt Gruppe einen besonders hohen Stellenwert. Aebi Schmidt und die Aebi Schmidt Gruppe sind Verantwortliche im Sinne der Europäischen Datenschutzverordnung (nachfolgend EU-DSGVO) und der nationalen Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- 12.2 Die im Vertrag genannten personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankverbindung, die ausschließlich zur Durchführung des sich daraus ergebenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.
- 12.3 Der Kunde kann sich auf der [Homepage von Aebi Schmidt](#) über die Datenbearbeitung sowie die ihm in diesem Zusammenhang eingeräumten Rechte informieren.
- 12.4 Link: [https:// www.aebi-schmidt.com/de/rechtliches/datenschutz/](https://www.aebi-schmidt.com/de/rechtliches/datenschutz/)

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1 Der Vertrag über die Anschlussgarantie unterliegt dem Recht des Sitzes von Aebi Schmidt, der als Vertragspartei auf dem entsprechenden Vertrag aufgeführt ist.
- 13.2 Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Anschlussgarantievertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand der Gerichtsbezirk von Aebi Schmidt, der auf dem entsprechenden Vertrag als Partei aufgeführt ist.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Ergänzungen und Änderungen des Anschlussgarantievertrages einschließlich dieser Formklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht das Gesetz für den Einzelfall eine strengere Form vorschreibt (z.B. notarielle Beurkundung). Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung per Telefax oder per E-Mail, wenn eine Kopie der unterzeichneten Erklärung übermittelt wird.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung des Garantievertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine solche

wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Vertragszweck und den Interessen der Parteien nach Maßgabe der zu ersetzenden Bestimmung im gesetzlich zulässigen Rahmen am nächsten kommt. Im Falle nicht erkannter Lücken des Garantievertrages sowie einer Unwirksamkeit vereinbarter Fristen oder Leistungspflichten gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Vertragszweck und dem Interesse der Parteien nach Maßgabe der zu ersetzenden Bestimmung im rechtlich zulässigen Rahmen am nächsten kommt.

Status: 06/2022